



Hochschule Aachen

# FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule  
Aachen

52066 Aachen  
Kalverbenden 6  
Telefon 0241 / 6009 - 0

**Nr. 33 / 2003**

**11. Dezember 2003**

Redaktion:  
Dezernat Z, Silvia Klaus  
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

## **Studienordnung**

für den  
Studiengang Visuelle Kommunikation  
der Fachrichtung Design  
an der Fachhochschule Aachen

vom 11. Dezember 2003

**Herausgeber:**

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

**Druck:**

Fachhochschule Aachen

# Studienordnung

## für den Studiengang Visuelle Kommunikation der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Aachen vom 11. Dezember 2003

---

Aufgrund § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 86 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), und der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen (RPO) vom 11. Oktober 2000 (FH-Mitteilungen Nr. 15/2000) und der Fachprüfungsordnung (FPO) der Fachhochschule Aachen für den Studiengang Visuelle Kommunikation vom 17. Oktober 2002 (FH-Mitteilungen Nr. 22/2002) hat der Fachbereich Design der Fachhochschule Aachen die folgende Studienordnung (StO) als Satzung erlassen:

---

### Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgaben der Studienordnung	3
§ 2	Studienziel, Diplomgrad	3
§ 3	Zugang zum Studium	4
§ 4	Studienbeginn	5
§ 5	Studienumfang	5
§ 6	Gliederung des Studiums und Studieninhalte	5
§ 7	Studienverlaufplan und Lehrveranstaltungen	5
§ 8	Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen	6
§ 9	Leistungsbeurteilung	7
§ 10	Veranstaltungskommentar und Beschreibung der Lehrgebiete	8
§ 11	Veranstaltungsankündigung	8
§ 12	Studienabschluss	8
§ 13	Übergang von anderen Hochschulen	9
§ 14	Zweithörer	9
§ 15	Studienberatung	9
§ 16	In-Kraft-Treten	9
Anlage	Studienverlaufplan	10

---

### § 1

#### Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung fasst den Studiengang Visuelle Kommunikation mit den Studienrichtungen Grafik-Design und Medien-Design zusammen. Sie regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderung der beruflichen Praxis. Die Studienordnung ist nicht Bestandteil der Fachprüfungsordnung.

### § 2

#### Studienziel, Diplomgrad

(1) Studienziel ist die Ausbildung zum/r Diplom-Designer/in auf Grundlage künstlerisch-gestalterischer und theoretisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse unter Beachtung des Praxisbezugs. Das Studium soll die kreativen, gestalterischen und intellektuellen Fähigkeiten der/s Studierenden entwickeln und sie/ihn befähigen, Gestaltungsaufgaben und -probleme zu erkennen und zu analysieren und angemessene künstlerisch-gestalterische Lösungen auch unter Berücksichtigung außerfachlicher Zusammenhänge zu entwerfen und umzusetzen. Es soll sie/ihn zur Ausübung eines gestalterischen Berufs allein oder im Team und zur Lösung von konzeptionellen und gestalterischen Aufgaben befähigen.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Designerin (FH)" beziehungsweise "Diplom-Designer (FH)", abgekürzt "Dipl.-Des.(FH)", verliehen.

### § 3

#### Zugang zum Studium

(1) Die Qualifikation für das Studium im Studiengang Visuelle Kommunikation wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

(2) Darüber hinaus wird nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 FPO der Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß Ordnung Nr. 1/84 der Fachhochschule Aachen vom 27. Januar 1984 gefordert.

(3) Zusätzlich zur bestandenen Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung (siehe 3.2) gelten je nach Zeugnis- und Schultyp folgende besonderen Einschreibungsvoraussetzungen im Sinne des § 66 HG:

Qualifikation gem. § 66 HG	weitere Voraussetzung für die Einschreibung
Abschlusszeugnis der Fachoberschule für Gestaltung	keine
Zeugnis der Hochschulreife (Abitur)	drei Monate Grundpraktikum und drei Monate Fachpraktikum
Sonstiges Zeugnis der Fachhochschulreife des Landes Nordrhein-Westfalen	
Abschlusszeugnis Fachoberschule Technik	
Abschlusszeugnis Fachoberschule anderer Fachrichtungen und Typs	
Zweijährige Höhere Handelsschule und abgeschlossene Berufsausbildung oder einjähriges gelenktes Praktikum	
Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) der gymnasialen Oberstufe und abgeschlossene Berufsausbildung oder einjähriges gelenktes Praktikum	
Sonstiges vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW als Fachhochschulreife anerkanntes Zeugnis	

(4) Abweichend von Punkt § 3 Abs. 1 dieser Studienordnung kann von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine über die studiengangsbezogene Eignung hinausgehende besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Der Nachweis der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung ohne Hochschulreife beziehungsweise Fachhochschulreife wird durch eine Prüfung an der Fachhochschule gemäß Nummer 1/84 der Ordnung vom 27. Januar 1984 erbracht. Mit der Bescheinigung über die nachgewiesene besondere künstlerisch-gestalterische Begabung meldet sich die/der Bewerber/in gemäß Runderlass vom 26. Juni 1972 (GABI.NW.S.309) bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Feststellungsprüfung der Allgemeinbildung.

(5) Studienbewerber/innen ohne Nachweis der Qualifikation nach § 3 Abs. 1 dieser Studienordnung können unter den Voraussetzungen des § 67 HG zu einer Einstufungsprüfung und bei erfolgreichem Abschluss dieser Prüfung zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs Visuelle Kommunikation zugelassen werden.

(6) Sofern ein/e Studienbewerber/in an einer anderen Hochschule ein Studium im gleichen oder einem anderen Studiengang begonnen hat, können ihr/ihm nach Maßgabe von § 8 FPO Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet werden.

#### (7) Praktika

- Als Grundpraktikum werden praktische Tätigkeiten in manuellen und/oder maschinellen Arbeits- oder Darstellungstechniken in Produktionsfirmen der Druck- und elektronischen Medienindustrie oder Betrieben der Druckvorstufe anerkannt. In Betracht kommen auch entsprechende Abteilungen in anderen Unternehmen. Das Grundpraktikum ist vor der Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Ausnahmen hiervon ergeben sich aus § 3 Absatz 4 FPO.
- Das Fachpraktikum ist spätestens vor Beginn des Hauptstudiums, also vor dem 5. Semester, nachzuweisen und ist Bestandteil des Vordiploms. Im Fachpraktikum sollen gestaltungsrelevante praktische Tätigkeiten in einem der gewählten Studienrichtung entsprechenden Bereich durchgeführt werden. Für den Studiengang Visuelle Kommunikation sind das im weitesten Sinn Planung, Entwurf und Umsetzung visueller Information.
- Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf die Praktika entscheidet die Fachhochschule Aachen durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für einen bestimmten Studiengang kann von einer anderen Fachhochschule nicht zum Nachteil der/s Bewerbers/in geändert werden.

(8) Neue Rechtsvorschriften, die die Zugangsvoraussetzungen betreffen und die nach In-Kraft-Treten der Studienordnung erlassen werden, gelten als Bestandteil der Studienordnung, sobald sie in Kraft getreten sind.

## § 4

### Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Visuelle Kommunikation kann von Studienanfängern/innen nur mit Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden (Jahresrhythmus).

## § 5

### Studienumfang

Das Studium umfasst acht Semester (Studiensemester). Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Diplomsemester vier Jahre.

## § 6

### Gliederung des Studiums und Studieninhalte

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium mit erfolgreichem Abschluss des Vordiploms und in ein Hauptstudium. Es endet mit der bestandenen Diplomprüfung.

(2) Das für alle Studierenden des Studiengangs Visuelle Kommunikation einheitliche Grundstudium umfasst die ersten vier Semester und ist didaktisch in zwei Studienjahre gegliedert. Das erste Studienjahr (Semester 1 und 2) ist aufgabengebunden und dient als Orientierungsphase. Das zweite Studienjahr (Semester 3 und 4) ist als Vertiefungsphase aufgabenorientiert. Für den Eintritt in das zweite Studienjahr in den gestalterischen Fächern ist das Bestehen der Fachprüfung »Design-Grundlagen« Voraussetzung (siehe Studienverlaufsplan). Mit Bestehen der für das Grundstudium notwendigen Fachprüfungen, Leistungsnachweise und anerkannten Studienleistungen ist als Abschluss ein Vordiplom (§ 26 Absatz 2 FPO) verbunden.

(3) Das Hauptstudium unterteilt sich in die Studienrichtungen Grafik-Design und Medien-Design. Es besteht aus drei Studiensemestern und ist der Projektarbeit vorbehalten. Es schließt mit einem vierten Semester für die Diplomarbeit und dem Kolloquium

ab. Zulassungsbedingung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist das Vordiplom. Eine andere formale Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erfolgt nicht.

(4) Nach zunächst einheitlichem Grundstudium gliedert sich das Hauptstudium des Studiengangs Visuelle Kommunikation in die Studienrichtungen Grafik-Design und Medien-Design. Mit Beendigung des Grundstudiums wählen die Studierenden des Studiengangs Visuelle Kommunikation entsprechend die Studienrichtung, in der sie ihr Studium fortsetzen und abschließen wollen. Die Zugangsvoraussetzungen sind für beide Studienrichtungen mit dem Vordiplom erfüllt. Die Wahl der Studienrichtung ist frei.

(5) Der Studiengang Visuelle Kommunikation am Fachbereich Design der Fachhochschule Aachen mit den Studienrichtungen Grafik-Design und Medien-Design ist grundsätzlich als achtsemestriger Studiengang ohne Praxissemester eingerichtet.

An die Stelle des Praxissemesters tritt hier die selbständige studentische Projektarbeit unter fachlicher Anleitung durch die Lehrenden. Dies kann auch in enger Kooperation mit hochschulexternen Partnern aus Wirtschaft, Verwaltung, Kultur und Wissenschaft oder unter deren direkter Beauftragung geschehen. Ziel der Projektarbeit ist sowohl die Einübung konkreter Berufswirklichkeit als auch die Möglichkeit zur fachlich-methodischen Vertiefung im Rahmen anwendungsbezogener Entwicklungs-, Technologie- oder Know-How-Transfer-Projekte, auch im Rahmen von Wettbewerben.

## § 7

### Studienverlaufsplan und Lehrveranstaltungen

(1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) ist auf das Studienziel der Studienrichtungen Grafik-Design und Medien-Design im Studiengang Visuelle Kommunikation hin ausgerichtet und enthält das entsprechende Lehrangebot. Er legt das Regelstudium im zeitlichen Ablauf und Umfang fest und ist insofern Bestandteil dieser Studienordnung. Der Studienverlaufsplan zeigt außerdem die Zuordnung der einzelnen Studienfächer zum Grund- oder Hauptstudium.

(2) Das Lehrangebot gliedert sich in Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Angebote außerhalb der Lehrveranstaltungen und besteht aus Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminaren, dem Seminaristischen Unterricht und der Projektarbeit. Bei allen Lehrformen ist die fachspezifische Sonderstellung des Lehrgebietes "Design" zu berücksichtigen.

(3) Pflichtfächer sind alle Lehrangebote, die nach der Prüfungs- oder Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind und belegt werden müssen.

(4) Wahlpflichtfächer sind Lehrangebote, die die/der Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- oder Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat. Der Fächerkatalog der Wahlpflichtfächer wird unter Berücksichtigung der dafür notwendigen Änderung der Fachprüfungsordnung entsprechend der Entwicklung des Faches geändert und dem Lehrangebot des Fachbereichs aktuell angepasst.

(5) Angebote außerhalb der verbindlichen Lehrveranstaltungen kann die/der Studierende nach eigener Wahl aus dem Fächerkatalog der Wahlpflichtfächer oder aus den Fächerkatalogen der übrigen Fachbereiche der Fachhochschule Aachen belegen. Alle über die Pflicht- und Wahlpflichtfächer hinaus belegten Angebote gelten als Angebote außerhalb der verbindlichen Lehrveranstaltungen. Es wird empfohlen, den gewählten Umfang bei insgesamt acht Semesterwochenstunden zu belassen. Die/der Studierende kann sich in den gewählten Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festlegung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(6) Fächerübergreifend werden Arbeitsgemeinschaften gebildet, die für das soziale Gefüge des Fachbereiches wichtig und unerlässlich sind. Sie werden von Lehrenden oder vom Dekanat betreut. Mindestens zwei ASL (jeweils eine im Grund- und eine im Hauptstudium) müssen im Laufe des Studiums erbracht werden. Eine anerkannte Studienleistung (ASL) umfasst in der Regel den Zeitraum von zwei Semestern. Diese Leistungen können im Abschlusszeugnis aufgeführt werden.

(7) Über die im Studienplan genannten Fächer hinaus können folgende Lehrangebote Bestandteil des Studiums im Studiengang Visuelle Kommunikation sein:

Für ausländische Studierende im Studiengang Visuelle Kommunikation "Deutsch als Fremdsprache" gemäß Sprachprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen.

(8) Eine Vorlesung (V) ist die zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von theoretisch-wissenschaftlichem und/oder methodischem Grund- und Spezialwissen.

(9) Die Übung (Ü) und Praktika (P) dient der Durcharbeitung von Lehrstoffen, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der fachmethodischen Schulung.

(10) In Seminaren (S) erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen und/oder theoretisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

(11) Aufgabe der Projektarbeit ist die Anleitung zur Planung und Ausführung gestalterischer Aufgaben sowie die selbständige studentische Arbeit im Rah-

men zusammenhängender berufspraktischer Aufgabenstellungen.

## § 8

### Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen

#### (1) Grundstudium

Im Studiengang Visuelle Kommunikation umfasst es folgende Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen (siehe Anlage Studienverlaufsplan):

##### im ersten Studienjahr

Eine Fachprüfung im Pflichtfach:

- Design-Grundlagen

Eine Fachprüfung und zwei Leistungsnachweise aus der Wahlpflichtgruppe 02 Technik in je einem Fach mit den Fächern:

- Computertechnik, DTP oder
- Fototechnik oder
- Video-, Audiotechnik oder
- Satz-, Druck- Repro-Technik

Ein Leistungsnachweis aus der Wahlpflichtgruppe 03 Design-Wissenschaften mit den Fächern:

- Kunstwissenschaft im medialen Kontext oder
- Medienwissenschaft oder
- Design-Theorie

Der Leistungsnachweis setzt sich aus einem Teilnahme-Nachweis über den regelmäßigen Besuch einer Veranstaltung sowie einer erbrachten Leistung (Referat/Hausarbeit) in einer anderen Veranstaltung dieser Wahlpflichtgruppe zusammen.

##### im zweiten Studienjahr

Zwei Fachprüfungen in

- Konzeption und Entwurf Basic 1
- Konzeption und Entwurf Basic 2

Zwei Leistungsnachweise aus der Wahlpflichtgruppe 06 Technik in je einem Fach mit den Fächern:

- Computertechnik, DTP oder
- Fototechnik oder
- Video-, Audiotechnik oder
- Satz-, Druck- Repro-Technik

Zwei Leistungsnachweise aus der Wahlpflichtgruppe 07 Design-Wissenschaften mit den Fächern:

- Kunstwissenschaft im medialen Kontext oder
- Medienwissenschaft oder
- Design-Theorie

Es wird empfohlen, die oben genannten Fächer im Grundstudium möglichst umfassend zu belegen.

Eine Anerkannte Studienleistung (ASL) im Grundstudium.

## (2) Hauptstudium

Im Studiengang Visuelle Kommunikation und in der **Studienrichtung Grafik-Design / Medien-Design** umfasst es folgende Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen:

Drei Fachprüfungen im Pflichtfach:

- Projekte Kommunikationsdesign 1
- Projekte Kommunikationsdesign 2
- Projekte Kommunikationsdesign 3

Eine Fachprüfung, zwei Leistungsnachweise und eine Anerkannte Studienleistung aus der Wahlpflichtgruppe 12 Design-Wissenschaften mit den Fächern:

- Kunstwissenschaft im medialen Kontext oder
- Medienwissenschaft oder
- Design-Theorie

Die Leistungsnachweise sowie die Anerkannte Studienleistung sind Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung. Eine Schwerpunktsetzung der oben genannten Fächer kann erfolgen. Eine Fachprüfung kann nur in einem Fach abgelegt werden, in dem auch ein Leistungsnachweis oder eine Anerkannte Studienleistung erbracht wurden.

Eine Anerkannte Studienleistung (ASL) im Hauptstudium

## § 9

### Leistungsbeurteilung

(1) Die Leistungsbeurteilung anhand von Fachprüfungen und/oder Leistungsnachweisen dient der Überprüfung des Kenntnisstandes in einem Fachgebiet. Art und Anzahl der erforderlichen Fachprüfungen und Leistungsnachweise sind durch die Fachprüfungsordnung (FPO) für den Studiengang Visuelle Kommunikation bestimmt.

Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) legt fest, nach welchem Semester im jeweiligen Fach eine Fachprüfung (§ 15 FPO), ein Leistungsnachweis in einem Prüfungsfach (§ 24 FPO) oder eine Anerkannte Studienleistung stattfinden sollen.

Im Studienverlaufsplan ist die Prüfungsform für das jeweilige Fach angegeben. Hierbei bedeuten:

- a) FP: Fachprüfung nach § 15 FPO
- b) LN: Leistungsnachweis in einem Prüfungsfach nach § 24 FPO
- c) ASL: Anerkannte Studienleistung

(2) Fachprüfungen (FP) dienen gemäß § 15 Absatz 1 FPO der Feststellung, ob die/der Kandidat/in Inhalt und Methoden des jeweiligen Prüfungsfachs in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die

erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

Zur Vordiplomprüfung zählen jeweils vier Fachprüfungen des Grundstudiums, zur Diplomprüfung das bestandene Vordiplom und vier Fachprüfungen des Hauptstudiums.

#### 1. Fachprüfungen im Grundstudium

Für die Fächer 01 Design-Grundlagen, 04 Konzeption und Entwurf Basic 1 und 05 Konzeption und Entwurf Basic 2

(siehe Studienverlaufsplan Anlage 1) besteht die Fachprüfung in der Präsentation der Studienarbeiten mit einem Fachgespräch von etwa 15 Minuten Dauer.

Für eines der unter Ordnungsziffer 02 Technik genannten technischen Fächer kann die Fachprüfung aus

- a) einer Klausurarbeit von maximal vier Zeitstunden
- b) einer Atelier- oder Werkstattarbeit von vier bis acht Zeitstunden Dauer oder
- c) einer Präsentation der Studienarbeiten mit einem Fachgespräch von etwa 15 Minuten Dauer bestehen.

Fachprüfungen im Grundstudium sind der Regel nach zwei Semestern, also frühestens am Ende des zweiten Studiensemesters möglich.

#### 2. Fachprüfungen im Hauptstudium

Für die unter Ordnungsziffer 09 bis 11 genannten Projekte Kommunikationsdesign 1 - 3 besteht die Fachprüfung in der Präsentation der Studienarbeiten mit einem Kolloquium von etwa 15 Minuten Dauer. Fachprüfungen in den gestalterischen Fächern im Hauptstudium können jeweils nach Abschluss des Semesters (bei Wechsel des Lehrenden zu empfehlen) absolviert werden. Alle drei Fachprüfungen müssen vor Beginn des Diploms abgeschlossen werden.

Für die jeweils unter Ordnungsziffer 12 Design-Wissenschaften genannten theoretisch-wissenschaftlichen Fächer besteht die Fachprüfung aus

- a) einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer oder
- b) einer Klausurarbeit von maximal vier Zeitstunden Dauer. Die Fachprüfung ist nach Absolvierung von drei Semestern möglich, also im Regelfall am Ende des siebten Studiensemesters.

(3) Den Prüfungstermin und die Prüfungsform für die in Anlage 1 genannten Fächer und die Bearbeitungszeit im Fall einer Klausurarbeit legt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfern für alle Kandidaten der jeweiligen Fachprüfungen einheitlich und verbindlich in der Regel zu Semesterbeginn, mindestens aber zwei Monate vor dem Prüfungster-

min fest.

Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Verfahren, Zulassung und Bewertung der Fachprüfungen sind im übrigen in § 15 bis § 23 FPO geregelt.

(4) Leistungsnachweise (LN) dienen gemäß § 24 Absatz 1 FPO der/dem Studierenden zur Feststellung des Studienfortschritts in einem Prüfungsfach, das gemäß Studienplan über ein Semester studiert wird oder sich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden bezieht. Darüber hinaus dienen Leistungsnachweise auch der Erprobung erworbener Fachkenntnisse beziehungsweise der Einübung fachspezifischer Methodiken.

Die für die Anerkennung erforderliche Studienleistung wird von der/dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden jeweils zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben. Die Anerkennung wird in der Regel zum Ende eines Semesters ausgesprochen und bescheinigt.

Leistungsnachweise beruhen gemäß § 24 Absatz 3 FPO auf bewerteten Studienleistungen. Danach ist ein Leistungsnachweis bestanden, wenn die Studienleistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Es sind insgesamt neun Leistungsnachweise aus den in Anlage 1 unter Ordnungsziffer 02 bis 12 genannten Fächern und aus einem Katalog gleichwertiger Fächer nach Wahl zu erbringen.

Der in einem bestimmten Fach erforderliche Leistungsnachweis kann durch Vorlage der Studienarbeiten mit anschließender Erörterung oder aufgrund eines Referates oder einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden. Die entsprechende Entscheidung beziehungsweise Vereinbarung trifft jeweils die/der für das betreffende Fach zuständige Lehrende, beziehungsweise die zuständigen Lehrenden.

Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann unbegrenzt wiederholt werden.

## § 10

### Veranstaltungskommentar und Beschreibung der Lehrgebiete

Die Lehrveranstaltungsinhalte des Studiengangs Visuelle Kommunikation sowie die jeweiligen Prüfungsanforderungen mit inhaltlicher Beschreibung der Prüfungsgebiete werden in einem eigenen Veranstaltungskommentar bekannt gegeben. Dieser Veranstaltungskommentar ist insoweit Bestandteil der Studienordnung.

Der Veranstaltungskommentar gibt insbesondere Aufschluss über:

a) Die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen,

b) die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan,

c) die jeweils notwendigen und wünschenswerten Vorkenntnisse,

## § 11

### Veranstaltungsankündigung

Die Veranstaltungsankündigung gibt insbesondere Aufschluss über:

a) Die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen,

b) die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan,

c) die jeweils notwendigen und wünschenswerten Vorkenntnisse,

d) Form der Lehrveranstaltung und

e) Art der Prüfung.

Diese Veranstaltungsankündigung soll von den Lehrenden am Semesterende für das jeweils folgende Semester, spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn an vorgesehener Stelle veröffentlicht werden. Die Form der Veranstaltungsankündigung sowie die Semesterplatzvergabe regelt das Dekanat.

## § 12

### Studienabschluss

(1) Das Studium und die Diplomprüfung werden durch die Diplomarbeit und das Kolloquium abgeschlossen. Zulassung, Durchführung und Bewertung regeln die § 26 bis 31 FPO. Eine Dokumentation ist Bestandteil der Diplomarbeit und verbleibt bei der Hochschule. Über die Form der Dokumentation entscheidet das Dekanat.

(2) Nach bestandener Diplomprüfung stellt die Fachhochschule ein Zeugnis über das Studien- und Prüfungsergebnis sowie eine Diplomurkunde aus.

Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der vier Fachprüfungen des Hauptstudiums (60 Prozent Anteil), der Diplomarbeit (30 Prozent Anteil) und dem Kolloquium (10 Prozent Anteil) gebildet.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung des Designstudiums an der Fachhochschule Aachen stellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Bescheinigung über das Ergebnis der bisher erbrachten Leistungen aus.

## § 13

### Übergang von anderen Hochschulen

In Fragen, die den Übergang von anderen Hochschulen betreffen, entscheidet die/der Dekan/in unter Berücksichtigung der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Aachen. Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den zuständigen Lehrenden. Im übrigen gilt § 8 FPO.

## § 14

### Zweithörer

Für die Zulassung von Zweithörern gelten die § 71 HG und § 13 RPO.  
Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Aachen.

## § 15

### Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Ferner stehen zur Studienberatung die entsprechenden Vertreter der Studentenschaft zur Verfügung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereiches Design. Sie erfolgt durch die Professoren/innen, die das jeweilige Fach vertreten. Die Fachberatung unterstützt Studierende insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte im Studiengang.

Die Inanspruchnahme der Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei Schwierigkeiten im Studium
- bei Wahlentscheidungen im Studium
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung
- vor Abbruch des Studiums

(3) Zur Beratung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten stehen die Sachbearbeiter/innen für

studentische Angelegenheiten an der Fachhochschule Aachen zur Verfügung:

Beglaubigungen und Bescheinigungen, Beurlaubungen, Exmatrikulation, Fachrichtungswechsel, Immatrikulation, Krankenversicherung, Rückmeldung, Studentenausweise, Studienführer, Zulassung von Ausländern zum Studium, Zweithörer, Gasthörer.

(4) Die allgemeine Beratung für ausländische Studierende erfolgt durch die Betreuungs- und Beratungsstelle für ausländische Studierende an der Fachhochschule Aachen. Sie erstreckt sich auf die besondere Studiensituation dieser Studierenden.

## § 16

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 17.07.2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht. Gleichzeitig treten alle bisherigen Studienordnungen außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 17.07.2003.

Aachen, den 11. Dezember 2003

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer

## Studienverlaufsplan

Grundstudium		Semesterwochenstunden				
		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Prüfungen
1. Studienjahr	<b>01 Design-Grundlagen</b> zur Zeit bestehend aus Farbe, Komposition, Sprache, Text, Zeichnerische Grundlagen Gestalterische Grundlagen (3 Rotationen pro Semester)	3 S 3 S 11 P	3 S 3 S 11 P			1 FP
	<b>02 Technik (Wahlpflichtgruppe)</b> Computertechnik, DTP Fototechnik Video-, Audio-Technik Satz-, Druck-, Repro-Technik	4Ü+2Ü+2Ü	4Ü+2Ü+2Ü			1 FP + 2 LN
	<b>03 Design-Wissenschaften (Wahlpflichtgruppe)</b> Kunstwissenschaft im medialen Kontext Medienwissenschaft Design-Theorie	2 V	2 V			1 LN (2sem. Veranstaltung)

Für den Eintritt in das zweite Studienjahr in den gestalterischen Fächern (K & E Basic 1+2) ist das Bestehen der Fachprüfung »Design-Grundlagen« Voraussetzung

2. Studienjahr	<b>04 Konzeption &amp; Entwurf Basic 1</b>			18 P		1 FP
	<b>05 Konzeption &amp; Entwurf Basic 2</b>				18 P	1 FP
	<b>06 Technik (Wahlpflichtgruppe)</b> Computertechnik, DTP Fototechnik Video-, Audio-Technik Satz-, Druck-, Repro-Technik				2 P	2 P 2 LN
	<b>07 Design-Wissenschaften (Wahlpflichtgruppe)</b> Kunstwissenschaft im medialen Kontext Medienwissenschaft Design-Theorie			2 V	2 V	
	<b>08 Angebote außerhalb der Lehrveranstaltungen</b>	( 3 P	3 P)	3 P	3 P	1 ASL
	27 SWS	27 SWS	25 SWS	25 SWS	4 FP + 7 LN + 1 ASL	

Der Erwerb des Vordiploms ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des Hauptstudiums

Hauptstudium	Semesterwochenstunden				
	5. Sem	6. Sem	7. Sem	8. Sem	Prüfungen
<b>Grafik-Design / Medien-Design</b>					
<b>09 Projekte Kommunikationsdesign 1</b>	20 P				1 FP
<b>10 Projekte Kommunikationsdesign 2</b>		20 P			1 FP
<b>11 Projekte Kommunikationsdesign 3</b>			20 P		1 FP
<b>12 Design-Wissenschaften (Wahlpflichtgruppe)</b> Kunstwissenschaft im medialen Kontext Medienwissenschaft Design-Theorie	3 V	3 V	6 V		2 LN + 1 ASL + 1 FP
<b>13 Angebote außerhalb der Lehrveranstaltungen</b>	3 P	3 P			1 ASL
	26 SWS	26 SWS	26 SWS		4 FP + 2 LN + 2 ASL
Die bestandenen Prüfungen des Hauptstudiums sind Voraussetzung für die Zulassung zum Diplom					
<b>14 Diplomarbeit</b>				3 Monate	Diplomarbeit

**Glossar:**

FP	=	Fachprüfung
LN	=	Leistungsnachweis
ASL	=	Anerkannte Studienleistung
Ü	=	Übung (20 Studierende)
P	=	Praktika (15 Studierende)
V	=	Vorlesung (60 Studierende)
S	=	Seminar (25 Studierende)
SWS	=	Semesterwochenstunden